


Wichtige Service-Kontaktdaten und Hotlines zu Versicherungen Ihrer Kreditkarte Vision

Einkaufsversicherungen: Internetschutzbrief und Best-Price-Garantie

+49 (0) 7 11 / 81 47 54 99

 für Internetschutzbrief / Best-Price-Garantie

Postanschrift für Schadensmeldungen

Cardif
Allgemeine Versicherung
Friolzheimer Str. 6
70499 Stuttgart

Für alle weiteren Fragen steht Ihnen die Sparkasse Mittelthüringen zur Verfügung:
Tel. 03 61 / 545 – 5000 Fax. 03 61 / 545 – 5999 info@sparkasse-mittelthueringen.de



Versicherungsbedingungen

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KREDITKARTENVERSICHERUNG UND VERBRAUCHERINFORMATION

Internet-Schutzbrief

Dem Internet-Schutzbrief liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Sparkasse Mittelthüringen (Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle Personen (Kreditkarteninhaber), die mit dem Versicherungsnehmer einen Kreditkartenvertrag abgeschlossen haben, werden zu diesem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet und erhalten dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die mit der Kreditkarte im Internet gekauften versicherbaren Waren Versicherungsschutz. Der Kreditkarteninhaber muss seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz des Internet-Schutzbriefs?

Versichert sind im Internet vom Kreditkarteninhaber als Verbraucher gekaufte Waren zu einem Stückpreis von mindestens 30,00 € und höchstens 1.000,00 €, die für den persönlichen Gebrauch gekauft und mit der unter den Versicherungsschutz fallenden Kreditkarte vollständig bezahlt wurden. Diese Waren sind gegen das Risiko der ausbleibenden Rückerstattung des Kaufpreises bei Nichtlieferung oder Falschlieferung versichert.

§ 2 Welche Bestimmungen gelten abweichend von den Definitionen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder sonstiger gesetzlicher Definitionen?

Abweichend von den Definitionen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder sonstigen gesetzlichen Definitionen, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Waren

Waren sind körperliche Gegenstände bei deren Kauf sowohl der Verkäufer als auch der Käufer ihren Geschäftssitz bzw. Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Deutschland haben. Nicht versichert sind Forderungen, Rechte und Dienstleistungen.

b) Nichtlieferung der Ware

Eine Nichtlieferung der Ware ist gegeben, wenn die im Internet gekaufte Ware einen Monat nach Abbuchung des vollständigen Kaufpreises vom Kreditkartenkonto noch nicht an den Kreditkarteninhaber geliefert wurde, obwohl dieser den Verkäufer zuvor nochmals zur Lieferung aufgefordert hat und eine Rückerstattung des Kaufpreises nicht erfolgt ist. Die Anzeige der Nichtlieferung an Cardif hat innerhalb eines weiteren Monats zu erfolgen.

c) Falschlieferung der Ware

Eine Falschlieferung der Ware ist gegeben, wenn die im Internet gekaufte und gelieferte Ware nicht sämtliche im Kaufvertrag vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale erfüllt und der Kreditkarteninhaber die Lieferung der vereinbarten Ware bzw. die Rückabwicklung des Kaufvertrages durch Rücksendung der Ware innerhalb 3 Wochen ab Rechnungsdatum eingefordert und der Verkäufer innerhalb eines weiteren Monats weder die vereinbarte Ware noch die Rückerstattung des Kaufpreises geleistet hat. Die Falschlieferung sowie die erfolglose Mängelbeseitigung / Rückabwicklung ist Cardif dann innerhalb eines weiteren Monats anzuzeigen.

§ 3 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

a) Sofern eine Nichtlieferung oder Falschlieferung gegeben ist und Cardif eine Lieferung der gekauften Ware bzw. Mängelbeseitigung / Rückabwicklung innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt sämtlicher Unterlagen (§ 8 Ziffer 3) ebenso nicht erreichen kann, zahlt Cardif den vereinbarten Kaufpreis der Ware (ohne Versandkosten) Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabeanspruchs auf Kaufpreiserstattung. Bei Falschlieferung jedoch nur nach Herausgabe der Ware an Cardif.

b) Die Mindestversicherungssumme beträgt 30,00 € je Kaufgegenstand.

c) Die Höchstversicherungssumme beträgt max. 1.000,00 € je Versicherungsfall. Waren, die einen Kaufpreis von 1.000,00 € übersteigen, sind nicht versichert.

d) Wiederholter Versicherungsfall: Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird für maximal zwei Versicherungsfälle je Kreditkartenkonto geleistet.

§ 4 Wer ist bezugsberechtigt?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Kreditkarteninhaber für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, ohne dass es einer Bestätigung durch Cardif bedarf.

§ 5 Was gilt für die Prämienzahlung und wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer.

2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag der Gültigkeit der Kreditkarte bzw. bei nachträglicher Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem im Bestätigungsschreiben genannten Datum und endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrages, gleich aus welchem Grund sowie mit Tod des Kreditkarteninhabers.

§ 6 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

1. Bei Erwerb nachfolgend aufgezählter Waren besteht kein Versicherungsschutz:

a) Waren, die über Auktionsseiten oder aus privater Hand gekauft wurden;

b) Rohstoffe, Benzin, Diesel und Öle;

c) Tiere und Pflanzen;

d) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;

e) Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Kunstwerke, Antiquitäten und Sammlerstücke;

f) zum Verzehr oder sonstigen Verbrauch bestimmte Güter (z. B. Speisen, Getränke, Tabakwaren, Brennstoff, etc.);

g) Arzneimittel und andere medizinische Heil- und Hilfsmittel;

h) Optische Hilfsmittel (z. B. Brille, Kontaktlinsen, etc.);

i) illegal erworbene Waren;

j) maßgefertigte Waren und Einzelanfertigungen;

k) Mobiltelefone;

l) Motorisierte Fahrzeuge jeder Art, Boote, Flugmaschinen, Zubehör, Ausstattung und sonstige Gegenstände, die dem Gebrauch und der Wartung dieser Objekte dienen;

m) heruntergeladene Daten (z. B. Musik, Software, etc.);

n) gebrauchte Waren;

o) Waren, die von Mitarbeitern, Geschäftsführern/Vorstandsmitgliedern oder Eigentümern und deren Angehörigen bei ihrem Arbeitgeber bzw. ihrem Unternehmen oder mit diesem verbundenen Unternehmen erworben wurden;

p) Waren die aufgrund spezieller Fertigungsverfahren mehr als einen Monat Lieferfrist haben.

2. Nichtlieferung bzw. Falschlieferung die durch Streiks, Kriegsereignisse, Innere Unruhen bzw. terroristische Anschläge zustande kommen, sind nicht versichert.

3. Bei Widerruf oder Ungültigkeit des Kaufvertrages besteht kein Leistungsanspruch.

§ 7 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der Internet-Schutzbrief gilt subsidiär. Das bedeutet, er nur ein, soweit der Kreditkarteninhaber keine Leistung im Sinne des § 3 aus einem anderen, eigenen oder fremden Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der Internet-Schutzbrief als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintritts- oder Zahlungspflicht gegenüber dem Käufer, erbringt Cardif die Versicherungsleistung im Rahmen dieses Vertrages nur Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den anderen Versicherer.

§ 8 Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

1. Eine Nichtlieferung gemäß § 2 b) ist Cardif spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abbuchung des Kaufpreises vom Kreditkartenkonto anzuzeigen.

2. Eine Falschlieferung gemäß § 2 c) ist Cardif spätestens innerhalb von zwei Monaten nach erfolgloser Rücksendung der gekauften Ware (3 Wochen ab Rechnungsdatum) vom Verkäufer anzuzeigen.

3. Das von Cardif zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist innerhalb von 30 Tagen ausgefüllt einzureichen. Darüber hinaus sind dem Leistungsformular folgende Unterlagen hinzuzufügen:

a) Kopie der Bestellbestätigung;

b) Kopie der Rechnung und des dazugehörigen Kreditkartenbeleges oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos ;

c) Eventuell existierender Schriftverkehr zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Verkäufer;

d) Bei Falschlieferung zusätzlich Rücksendenachweis bzw. Retourenschein;

4. Cardif ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten.

5. Cardif ist vom Bestehen weiterer Versicherungen im Sinne des § 7 und ggf. bestehender Leistungsansprüche gegen Dritte zu informieren.

6. Eine nachträgliche vertragsgemäße Lieferung durch den Verkäufer an den Kreditkarteninhaber ist Cardif innerhalb eines Monats ab Kenntnis anzuzeigen. Bereits erhaltene Versicherungsleistungen sind Cardif zurückzuerstatten.

Versicherungsbedingungen

§ 9 Was sind die Folgen von Obliegenheitsverletzungen?

Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Kreditkarteninhabers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich. Versucht der Kreditkarteninhaber Cardif arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist Cardif von jeglicher Leistungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 10 Hat Cardif ein Ablehnungsrecht?

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Kreditkarteninhabers rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 11 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz für jeden Kreditkarteninhaber am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§ 12 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung des Kreditkarteninhabers, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 13 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen des Kreditkarteninhabers gegen Cardif Allgemeine Versicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, aus dem Versicherungsverhältnis können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen den Kreditkarteninhaber sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bei Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Kreditkarteninhaber nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen den Kreditkarteninhaber bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich Cardif befindet.
4. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.
5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 14 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Der Kreditkarteninhaber kann über seine Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 15 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Cardif ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers mit Prämienforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen.

§ 16 Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§ 17 Welche Beschwerdestellen können kontaktiert werden?

Sollte Cardif dem Kreditkarteninhaber wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann er sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsbedingungen

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KREDITKARTENVERSICHERUNG UND VERBRAUCHERINFORMATION

Best Price Protect

Best Price Protect liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Sparkasse Mittelthüringen (Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle Personen (Kreditkarteninhaber), die mit dem Versicherungsnehmer einen Kreditkartenvertrag abgeschlossen haben, werden zu diesem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet und erhalten dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die mit der Kreditkarte gekauften versicherbaren Gegenstände Versicherungsschutz. Der Kreditkarteninhaber muss seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 1 Welchen Umfang hat die Kreditkartenversicherung Best Price Protect?

Best Price Protect dient der Absicherung von Waren für den persönlichen Gebrauch, die von dem Kreditkarteninhaber als Verbraucher erworben und von ihm in vollem Umfang mit der auf seinen Namen ausgestellten, unter den Versicherungsschutz fallenden gültigen Kreditkarte bezahlt wurden. Unter Waren sind im Folgenden nur körperliche Gegenstände zu verstehen, also nicht auch Forderungen, Rechte und Dienstleistungen.

§ 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

1. Versicherungsfall und Leistungsumfang

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn eine Ware, die der mit der versicherten Kreditkarte gekauften Ware (Originalware) in jeder Hinsicht entspricht, innerhalb von 30 Tagen nach Versicherungsbeginn (§ 4 Ziffer 2) zu einem niedrigeren Bruttopreis von anderen Personen als dem Kreditkarteninhaber öffentlich den Verbrauchern zum Kauf angeboten wird. Die Ware bzw. der niedrigere Bruttopreis darf nicht unter die Einschränkungen und Ausschlüsse des § 5 fallen und die günstiger angebotene Ware muss folgende Kriterien erfüllen:

- dieselbe Marke aufweisen wie die Originalware und
- dieselbe technische Ausstattung haben wie die Originalware und
- dieselbe Farbe haben wie die Originalware und
- mit denselben dazugehörigen Dienstleistungen (z. B. Garantie, Wartung) verbunden sein wie die Originalware und
- neu, nicht gebraucht und keine „zweite Wahl“ sein.

Sofern alle vorstehenden Kriterien erfüllt sind, erstattet Cardif die Differenz zwischen dem für die Originalware tatsächlich bezahlten Bruttopreis und dem Bruttopreis für die günstiger angebotene Ware. Die Differenz wird dem Kreditkartenkonto des Kreditkarteninhabers gutgeschrieben.

2. Höchstversicherungssumme

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall auf max. 500,00 € begrenzt.

3. Wiederholter Versicherungsfall

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird für maximal drei Versicherungsfälle je Kreditkartenkonto geleistet.

§ 3 Wer ist bezugsberechtigt?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Kreditkarteninhaber für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, ohne dass es einer Bestätigung durch Cardif bedarf.

§ 4 Was gilt für die Prämienzahlung und wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag der Gültigkeit der Kreditkarte bzw. bei nachträglicher Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem im Bestätigungsschreiben genannten Datum und endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrages, gleich aus welchem Grund sowie mit Tod des Kreditkarteninhabers.
- Der Versicherungsschutz für die einzelne erworbene – durch Best Price Protect geschützte – Ware beginnt
 - entweder mit der Unterzeichnung des Kreditkartenbelegs durch den Kreditkarteninhaber, auch wenn zunächst nur ein Teil des Kaufpreises bezahlt wird, oder
 - mit der bloßen Bestellung ohne gleichzeitige Bezahlung.Der frühere der beiden Zeitpunkte entscheidet über den Beginn des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 30 Tagen.

§ 5 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

1. Bei Erwerb nachfolgend aufgezählter Waren (Originalware) besteht kein Versicherungsschutz:

- Waren mit einem Einzelkaufpreis (brutto) von weniger als 30,00 €;
- Rohstoffe, Benzin, Diesel und Öle;
- Tiere und Pflanzen;
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Kunstwerke, Antiquitäten und Sammlerstücke;
- zum Verzehr oder sonstigen Verbrauch bestimmte Güter (z. B. Essen, Trinken, Tabakwaren, Brennstoff, etc.);
- Arzneimittel und andere medizinische Heil- und Hilfsmittel;
- Optische Hilfsmittel (z. B. Brille, Kontaktlinsen, etc.);
- illegal erworbene Waren;
- maßgefertigte Waren und Einzelanfertigungen;
- Mobiltelefone;
- Motorisierte Fahrzeuge jeder Art, Boote, Flugmaschinen, Zubehör, Ausstattung und sonstige Gegenstände, die dem Gebrauch und der Wartung dieser Objekte dienen;
- Waren, die von Mitarbeitern, Managern oder Eigentümern und deren Angehörigen bei ihrem Arbeitgeber bzw. ihrem Unternehmen oder mit diesem verbundenen Unternehmen erworben oder angeboten wurden;
- Waren, die über Auktionen erworben oder angeboten wurden;
- Waren, die außerhalb Deutschlands erworben oder angeboten wurden;
- Waren, die in Duty-free-Zonen erworben oder angeboten wurden;
- gebrauchte Waren.

2. Darüber hinaus besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Preisdifferenz

- unter 20,00 € liegt;
- aufgrund von Transportkosten oder dem Versand der Ware entstanden ist;
- dadurch entsteht, dass Mitarbeiter, Manager oder Eigentümer und deren Angehörige bei ihrem Arbeitgeber bzw. bei ihrem Unternehmen und mit diesem verbundenen Unternehmen Rabatte bzw. Sonderkonditionen erhalten;
- bei demselben Verkäufer auftritt;
- zu außerhalb Deutschlands angebotenen Waren besteht;
- zu in Duty-free-Zonen angebotenen Waren besteht;
- zu gebrachten Waren besteht;
- aufgrund von steuerlichen Änderungen entsteht;
- darauf beruht, dass die günstigere Ware als Teil eines Kombinationsangebotes (z. B.: 2 für 1, Set-Angebote) angeboten wird;
- zu Waren besteht, die über Verkaufsstellen angeboten werden, die nur einem ausgewählten Kreis, nicht aber der Allgemeinheit zugänglich sind (z. B. Clubs, Verbände, Inhaber bestimmter Kreditkarten, etc. – es sei denn es ist die versicherte Karte)
- zu Waren aus Ausverkäufen, Liquidationsverkäufen, Räumungsverkäufen, saisonalen Sonderverkäufen oder Lagerverkäufen (z. B. Outlet) besteht;
- durch eine andere Versicherung oder Händlerpreisgarantien gedeckt ist.

3. Bei Widerruf oder Ungültigkeit des Kaufvertrages besteht kein Leistungsanspruch.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen und Händlerpreisgarantien?

- Best Price Protect gilt subsidiär. Das bedeutet, sie tritt nur ein, soweit der Kreditkarteninhaber keine Leistung im Sinne des § 2 aus einem anderen, eigenen oder fremden Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt Best Price Protect als die speziellere Versicherung.
- Best Price Protect ist außerdem subsidiär im Verhältnis zu Händlerpreisgarantien. Sofern Leistungen aus einer Händlerpreisgarantie zu erbringen sind, werden keine Versicherungsleistungen durch Cardif erbracht.
- Bestreitet der andere Versicherer oder der Händlerpreis-Garant schriftlich seine Eintritts- oder Zahlungspflicht gegenüber dem Käufer, erbringt Cardif die Versicherungsleistung im Rahmen dieses Vertrages nur Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den anderen Versicherer oder den Händlerpreis-Garanten.

Versicherungsbedingungen

§ 7 Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

1. Eine entdeckte Preisdifferenz gemäß § 2 ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens aber drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes für die einzelne erworbene Ware bei Cardif anzuzeigen.
2. Das von Cardif zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist innerhalb von 30 Tagen ausgefüllt einzureichen. Darüber hinaus sind dem Leistungsformular folgende Unterlagen hinzuzufügen:
 - a) Kopie des Anschaffungsbelegs, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie der dazugehörige Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsabrechnung des Kartenkontos oder eine Kopie der Bestellung;
 - b) jede Art von Dokument, das die Preisdifferenz beweist, z. B. Angebote, Kataloge oder Werbeprospekte aus denen eindeutig hervorgeht, um welche Ware genau es sich handelt (Farbe, technische Ausstattung, etc.) und wie lange dieses Preisangebot gültig ist;
 - c) jede Art von Dokument, das darüber hinaus für die Überprüfung und Bewertung der Leistungspflicht durch Cardif geeignet ist;
 - d) sonstige für die Ermittlung der Versicherungsleistung maßgebliche Informationen.
3. Cardif ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten.
4. Cardif ist vom Bestehen weiterer Versicherungen im Sinne des § 6 und ggf. bestehender Leistungsansprüche gegen Dritte zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Händlerpreisgarantien.

§ 8 Was sind die Folgen von Obliegenheitsverletzungen?

Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Kreditkarteninhabers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich. Versucht der Kreditkarteninhaber Cardif arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist Cardif von jeglicher Leistungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 9 Hat Cardif ein Ablehnungsrecht?

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Kreditkarteninhabers rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 10 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz für jeden Kreditkarteninhaber am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§ 11 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung des Kreditkarteninhabers, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 12 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen des Kreditkarteninhabers gegen Cardif Allgemeine Versicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, aus dem Versicherungsverhältnis können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen den Kreditkarteninhaber sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bei Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Kreditkarteninhaber nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen den Kreditkarteninhaber bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich Cardif befindet.
4. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.
5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 13 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Der Kreditkarteninhaber kann über seine Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 14 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Cardif ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers mit Prämienforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen.

§ 15 Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§ 16 Welche Beschwerdestellen können kontaktiert werden?

Sollte Cardif dem Kreditkarteninhaber wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann er sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.